

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW GmbH)
zu der Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für das Niederspannungsnetz
(Niederspannungsanschlussverordnung -NAV - vom 08.11.2006)



gültig ab 01.01.2015

Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006, zuletzt geändert am 03. September 2010.

Technische Anschlussbedingungen

Für Stromversorgungsanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Wittenberge GmbH (SWW GmbH) angeschlossen werden, gelten die "Technischen Anschlussbedingungen" TAB Nord in seiner gültigen Fassung (derzeit Stand 2012) entsprechend sowie die Netzanschlussverordnung - NAV in der jeweils gültigen Fassung.

Netzanschluss

Der Antrag auf Herstellung des Netzanschlusses nach § 6 NAV ist schriftlich unter Verwendung des von der SWW zur Verfügung gestellten Vordruckes einzureichen. Der Vordruck wird dem Anschlussnehmer auf Anfrage zugesandt bzw. ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar.

Die SWW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz der SWW angeschlossen wird.

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen.

Dieser kann enthalten:

- den Bauskostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV
- die Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Netzanschlusskosten (gemäß § 9 NAV)

Allgemeines

Der Anschlussnehmer zahlt der SWW GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zum Hausanschlusskasten. Für die Herstellung werden für vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet.

Dies gilt auch für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Werden Netzanschlussarbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen durchgeführt, und/oder sind diese besonders aufwendig, so erhöhen sich die zu erstattenden Kosten entsprechend Mehraufwand.

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nach § 14 NAV ist mit dem Netzanschlusspreis abgegolten. Jede weitere Inbetriebsetzung wird gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV in Rechnung gestellt.

Bei Netzanschlüssen über 30 m Gesamtlänge sind Einzelvereinbarungen möglich.

Für die vergebliche An- bzw. Abfahrt kann die SWW GmbH die Kosten gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung stellen.

Für die Abdichtung der bauseitig zu stellenden Hauseinführung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Zeitlich befristete Netzanschlüsse (Baustromversorgung)

Für die Herstellung der Verbindung zum/vom Verteilnetz und die Inbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (Baustromversorgung) werden die Kosten gemäß Preisblatt berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Einbindung/Freischaltung, Inbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten.

Für einen geeigneten Standort entsprechend TAB Nord hat der Anschlussnehmer zu sorgen.

Zeitlich befristete Netzanschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Netzanschluss umzuwandeln bzw. zu trennen.

Veränderung vorhandener Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Wird der Versorgungsvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Versorgungsvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Mit dem Ausbau der letzten Messeinrichtung erlischt das Netzanschlussverhältnis gemäß § 2 NAV.

Die Kosten für Veränderungen vorhandener Netzanschlüsse werden als Pauschalpreise (vergleichbare Änderungen für die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss) berechnet, ansonsten werden diese Kosten nach Aufwand abgerechnet.

Mehraufwendungen

Bei Netzanschlüssen für die ein anderes Grabenprofil als 0,4 x 1,0 m (Breite x Tiefe), ein größerer Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung als 3,5 m² notwendig ist und/oder weitere Arbeiten (z.B. Pressungen, Schutzrohr-Verlegungen, Entfernung nicht sichtbarer Bauhindernisse etc.) erforderlich sind, sowie ab 30 m Anschlusslänge wird eine Individualkalkulation für die Mehraufwendungen berechnet.

Baukostenzuschüsse (gemäß § 9 NAV)

Soweit die allgemeine Anschlusspflicht der SWW GmbH nach § 18 Energiewirtschaftsgesetz besteht, kann ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben werden. Der Netzbetreiber kann vom Anschlussnehmer bei Netzanschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz bzw. Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlicher Veränderungen am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ) verlangen.

Der BKZ wird gemäß des § 11 NAV für den Anschlussnehmer ermittelt, der den Leistungsbedarf von 30 kW übersteigt. Der BKZ wird jährlich neu ermittelt und als EUR/kW berechnet. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 50 von Hundert der anrechnungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Es unerheblich, ob mit der Leistungserhöhung baumaßnahmen am Netz notwendig sind, ob der Anschlussnehmer vor einer Leistungserhöhung diese einmal abgesenkt hatte oder ob er Betriebsmittel des Netzes bisher teilweise mitfinanziert hat.

Inbetriebsetzung des Netzanschlusses (gemäß § 14 NAV)

Die SWW GmbH bzw. der Dienstleister schließt den Netzanschluss an das Verteilnetz der SWW GmbH an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb.

Der Antrag auf Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ab Hausanschlusskasten nach § 14 NAV ist schriftlich unter Verwendung des durch SWW GmbH zur Verfügung gestellten Vordruckes vorzunehmen. Der Vordruck ist im Internet unter www.stadtwerke-wittenberge.de abrufbar und ist unter Angabe der Registriernummer beim Energieversorgungsunternehmen vom Elektrofachbetrieb einzureichen.

Die Kosten für elektronische Messgeräte (elektronisch arbeitender Zähler zur Erfassung des Energieverbrauchs in Haushalten) werden separat gemäß Preisblatt berechnet.

Sind Arbeiten auf Wunsch des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenzuschläge berechnet.

Kosten, die im Rahmen des planmäßigen Wechsels von Messeinrichtungen anfallen, werden nicht berechnet.

Plombenverschlüsse (gemäß §§ 8, 13, 22 NAV)

Werden Plombenverschlüsse wiederrechtlich vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder von Dritten geöffnet, berechnet die SWW GmbH die entstehenden Kosten.

Die Beschädigung sowie das Fehlen von Plomben sind der SWW GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Nachprüfung von Messeinrichtungen (gemäß § 20 StromNZV)

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat den Antrag zur Nachprüfung beim Messstellenbetreiber zu stellen bzw. diesen zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen.

Die Nachprüfung von Elektrozählern werden von staatlich anerkannten Prüfstellen unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt.

Die Nachprüfung umfasst in jedem Fall die äußere, falls beauftragt auch die innere Beschaffenheitsprüfung sowie die anschließende messtechnische Prüfung.

Der Preis enthält die Aufwendungen für den Aus- und Einbau der Messeinrichtung sowie die Koordination der Nachprüfung. Die individuell anfallenden Kosten des Prüfamtes/Eichamtes werden separat in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

Die Kosten für die Nachprüfung fallen der SWW GmbH zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst gehen die Kosten der Nachprüfung zu Lasten des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (gemäß § 24 NAV)

Die SWW GmbH nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer in Rechnung gestellt.

Für derartige Arbeiten kann die SWW GmbH ein Dienstleister beauftragen, der mit dem betreffenden Anschlussnehmer/Anschlussnutzer einen Termin vereinbart. Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung werden immer die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sofort fällig.

Für die erfolglose Unterbrechung der Versorgung werden die Kosten gemäß Preisblatt berechnet.

Erfolgt die Wiederherstellung der elektrotechnischen Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmer/Anschlussnutzer außerhalb der normalen Arbeitszeit werden die Überstundenzuschläge und die Kosten für Mehraufwand berechnet.

Isolieren von Leitungen

Für das Isolieren von Freileitungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers wird ein separates Angebot erstellt.

Beseitigung von Störungen (gemäß §§ 13; 22 NAV)

Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Unterhaltung des Netzanschlusses vom Versorgungskabel bis zum Hausanschlusskasten ist der Netzbetreiber verantwortlich. Störungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen jeglicher Art, die die Energieversorgung über die Verteilungsanlagen und den Netzanschluss zur Kundenanlage beeinträchtigen, sind dem der SWW GmbH unverzüglich unter der 24 h Bereitschaftsnummer 03877 954444 mitzuteilen. Diese werden dann angemessene Maßnahmen zur Beseitigung oder Behebung veranlassen.

Für Störungen an Kundenanlagen außer Zähler (ab Hausanschlusskasten) ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich.

Vergebliche Anfahrt

Für den Fall, dass die SWW GmbH bzw. der von der SWW GmbH beauftragte Dienstleister zum vereinbarten Termin die Arbeit nicht erledigen kann, weil der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht angetroffen wird, kann die SWW GmbH für die zusätzlichen Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Durchschnittskosten für eine vergebliche Anfahrt berechnen.

Rechnung, Mahnung (gemäß § 23 NAV)

Sofern nicht anders auf der Rechnung ausgewiesen, sind für alle Leistungen (außer für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung) die benannten Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei größeren Objekten kann die SWW GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Gleichzeitig ist die SWW GmbH berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann die SWW GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

Zahlungsvereinbarung und Sonstiges

Besondere Zahlungsvereinbarungen, wie zum Beispiel Zahlungsaufschub, werden von der SWW GmbH nur in Ausnahmefällen getroffen. Zur Abdeckung der Kosten werden Bearbeitungskosten und Zinsen berechnet.

Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers eine entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer weiterberechnet.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann die SWW GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die Zahlungsvereinbarung auflösen, dann ist der fällige Gesamtbetrag sofort zu begleichen.

Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen zur NAV" treten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Fassung außer Kraft gesetzt.

Änderungsvorbehalt

Die SWW GmbH behält sich eine Änderung dieser "Ergänzenden Bedingungen zur NAV" nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils bestehenden Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.